

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

150 Jahre Arbeit in Ehren

Fischer, Ernst

Freiburg <Breisgau>, 1901

VII. Errichtung neuer Niederlagen und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft. Einführung neuer Handelsartikel und Eröffnung offener Verkaufslokale [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-322811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-322811)



VII. Errichtung neuer Niederlagen und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft. Einführung neuer Handelsartikel und Eröffnung offener Verkaufslokale in grösseren Städten. Nothwendigkeit der Erwerbung des Bürgerrechtes für einzelne Theilhaber in Städten und deren missliche Folgen für die Gesellschaft.

Die festere Organisation, welche die Gesellschaft durch den Vertrag erhalten hatte, und die Vermehrung der Niederlagen verlangte nun auch eine kaufmännische Geschäftsführung.

Mit der zwischen 1760 und 1800 von Offenburg aus bewirkten Errichtung neuer fester Niederlagen in Rastatt, Karlsruhe, Bruchsal, Speyer, Heidelberg, Mannheim, Weinheim, Darmstadt, Landau und Neustadt ging ein allgemeiner Aufschwung der Geschäfte Hand in Hand. Während der Uhrenhandel zu dieser Zeit erst recht in Schwung kam, blühte gleichzeitig das Strohhutgeschäft und hob sich auch der Handel mit Holzwaaren, besonders mit Kübel für die Weinbau treibenden Orte der Ortenau und des Bühler Thales, sowie für die bairische Pfalz.

Durch die regelmässigen Fuhren vom Einkaufsorte Triberg nach Offenburg und bei dem jetzt auch mehr geregelten Fuhrwesen auf der grossen Landstrasse nach Frankfurt war es möglich, die Niederlagen am Unterrheine stets genügend mit Waaren zu versehen. Der ständige Besuch der betreffenden Jahrmärkte, die Einführung neuer Handels-

artikel und überhaupt die immer weitere Ausdehnung des ganzen Geschäftsbetriebes erforderte an den grösseren Niederlageplätzen oft die Arbeit mehrerer Mitglieder und Knechte, von denen die letzteren meist auswärts mit dem Handel beschäftigt waren und die Jünger hauptsächlich immer zu bestimmten Zeiten den Waarentransport nach den Landorten besorgen mussten, während die älteren Kameraden mehr zu Hause auf den Niederlagen mit Ordnung der Waarenversendung zu thun hatten.

Die regelmässige Erledigung der wöchentlichen Abrechnungen und neuer Waarenbestellungen in Triberg war eine besondere Obliegenheit des Platzältesten oder Obmanns.

Die Eröffnung von offenen Verkaufslokalen neben den Niederlagen, welche in Städten wie Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Darmstadt von den Obmännern versucht, überall den besten Erfolg hatte, gab zur Einführung neuer Handelsartikel um so mehr Veranlassung, als sich dazu durch das Bekanntwerden der Pfälzischen Theilhaber mit den dortigen Steingutfabriken und durch den Besuch der Frankfurter Messe, bezw. durch die dortige Begegnung mit den Kaufleuten von Mitteldeutschland und vom Rhein und mit den böhmischen Glashändlern mannigfache Gelegenheit bot. So wurden mit den Steingutfabriken in Grünstadt (Pfalz) Verträge abgeschlossen und deren Fabrikate in die badischen Lande eingeführt. Die sehr unternehmenden Theilhaber Matth. Laubis, Thad. Faller und Joseph Wehrle knüpften auf der von ihnen besuchten Frankfurter Messe mit den Solinger Besteck- und Thüringer Stahlwaarenfabrikanten geschäftliche Beziehungen an, woraus sich ein gewinnreicher Handel besonders mit Solinger Bestecken entwickelte, welche die Glasmänner bei den Wirthen immer in grösseren Mengen absetzten. Als Gegenwerthe lieferten sie den betreffenden Fabrikanten Blechlöffel, welche im Tribergischen und im oberen Höllenthal, dem sog. Löffelthal, fabricirt wurden. Von den böhmischen Glashändlern bezogen sie für die städtischen Verkaufslokale feinere und vollkommene Glaswaaren, als sie in den Schwarzwälder Glasfabriken hergestellt werden konnten, z. B. geschliffene Gläser, ausserdem auch Kurzwaaren.

Bei der Einrichtung und dem Fortbetriebe der offenen Verkaufsgeschäften waren jedoch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Berechtigung zum Betriebe eines offenen Geschäftes war nämlich in den badischen Städten an den Besitz des Bürgerrechtes gebunden.

Da die Gesellschaft solches Bürgerrecht nicht selbst auf ihren eigenen Namen erwerben konnte, so war sie genöthigt, jeweils einen Theilhaber als Bürger in der betreffenden Stadt einkaufen zu lassen, und zwar auf ihre Kosten, wie es auch in § 12 des Gesellschaftsvertrages bestimmt wurde.

Daraus entstanden aber mit der Zeit missliche Verhältnisse sowohl für die betreffenden Theilhaber als für die Gesellschaft selbst. Die Theilhaber mussten als städtische Bürger natürlich ihr angeborenes Bürgerrecht in der Heimath sowohl für sich als auch später für ihre Söhne preisgeben und zugleich auch auf den Genuss der Bürgerholzgabe verzichten.

Den in Folge von Krankheit oder Altersschwäche aus der Gesellschaft austretenden und in die Heimath zurückkehrenden Theilhabern konnte die Fortdauer ihres in solchem Falle werthlosen städtischen Bürgerrechtes keinen Ersatz mehr für das verlorene Heimathsrecht bieten, so dass in den ersten Dezennien des 19 Jahrhunderts die Generalversammlung über Ersatzansprüche für im Dienste und Interesse der Gesellschaft erlittene Verluste verschiedene Verhandlungen zu führen hatte und schliesslich beschlossen wurde, immer von Fall zu Fall über derartige Anforderungen an die Gesellschaft Entscheidung zu treffen und die austretenden Mitglieder für nachweisliche Verluste in ihrem Alter zu entschädigen.

Diese Entschädigungen hatte die Gesellschaft allen Denjenigen aus ihrer Casse zu zahlen, welche Haus und Felder auf dem Schwarzwalde im ehemaligen Fürstlich Fürstenbergischen Gebiete besaßen, bezw. für welche die auf dem Hause ruhende Holzgerechtigkeit erloschen war, weil sie, obwohl noch Hauseigenthümer, doch keine Bürger mehr in der Heimath waren und desshalb das Bürgerbrennholz nicht empfangen konnten.

Noch viele Jahre hindurch waren diese Holzgeldentschädigungen an alte Theilhaber bis zu ihrem Tode zu leisten, von denen Bernh.

Kern von Ober-Lenzkirch als einer der letzten noch bis zum Jahre 1875 20 fl. jährlich bezog.

Durch ihre Abhängigkeit von der Erwerbung städtischer Bürgerrechte war die Gesellschaft auch in ihrer Geschäftsführung, bei Gründung von Firmen und bei Anstellung und Versetzung ihrer Leute vielfach gehindert und gebunden, sofern die im Besitze eines städtischen Bürgerrechtes befindlichen Theilhaber immer auf der gleichen Stelle belassen werden mussten und im Falle ihres Austrittes oder Todes erst nach Erwerbung eines neuen Bürgerrechtes, bezw. nur durch junge Theilhaber, die noch kein anderes Bürgerrecht besaßen, ersetzt werden konnten.

Wenn nun in einem Buche über die Handelsgesellschaften des Schwarzwaldes die Erwerbung städtischer Bürgerrechte der Gesellschaft als schlaues, hinterlistiges und unreelles Verfahren ausgelegt wurde, so ist dies eine ganz unberechtigte und falsche Auffassung der Sachlage. Denn durch die vorstehende Ausführung ist klar bewiesen, dass die Gesellschaft mit dieser Erwerbung städtischer Bürgerrechte, welche mancherlei Unzuträglichkeiten, empfindliche Opfer und Verluste nach sich zog und bis zur Einführung der Gewerbefreiheit fast ein Jahrhundert hindurch fortwährende Kämpfe verursachte, lediglich eine unumgängliche gesetzliche Pflicht erfüllte, um ungestörten Handel treiben zu können.

Als im Anfange des 19. Jahrhunderts bei Eröffnung von Ladenlokalen immer die gleichzeitige Etablierung von Firmen gesetzlich verlangt wurde, so lautete die Firma jeder Niederlage insoferne anders, als neben dem Hauptnamen Kirner immer auch der Name des das städtische Bürgerrecht besitzenden Theilhabers in die Bezeichnung der Firma aufgenommen werden musste.

So war schon um die Wende des Jahrhunderts durch die Entwicklung der jetzt nicht bloß Waaren ausführenden, sondern solche auch einführenden Gesellschaft Alles dazu vorbereitet, dass sich allmählig die Umwandlung der anfänglichen Vereinigung einfacher Händler in ein grosses kaufmännisches Compagniegeschäft nothwendig vollziehen musste.